

## **Versicherungsinformationen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (für den Arbeitgeber)**

**Der austretende Arbeitnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vom Arbeitgeber folgende Informationen erhalten hat:**

1. Er wurde gemäss Art. 11 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses darüber informiert, dass er den Krankenversicherer innerhalb eines Monats vom Erlöschen der Unfalldeckung in Kenntnis zu setzen hat.
2. Er hat die Merkblätter „Versicherungsinformationen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ erhalten.

Ort und Datum:

---

Unterschrift der austretenden Person:

---

### ***Business Partners***

**Heinz Mueri GmbH** Versicherungs- und Vorsorgeberatung, Schadenmanagement, Zürichstrasse 120 /  
Postfach 680, CH-8910 Affoltern a.A. Tel. +41 (0) 44 761 45 49, Fax +41 (0) 44 763 42 05,  
E-mail: heinz.muering@ibpm.ch / marc.muering@ibpm.ch / kurt.tschudi@ibpm.ch  
www.businesspartners.ch

## **Versicherungsinformationen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (für den Arbeitnehmer)**

### **Antritt einer neuen Stelle innerhalb von 30 Tagen**

#### **1) AHV/IV (staatliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Ihr neuer Arbeitgeber wird Sie bei seiner Ausgleichskasse anmelden und die Beiträge überweisen. Sie müssen lediglich Ihren AHV-Ausweis mit der 13-stelligen Versichertennummer dem neuen Arbeitgeber abgeben.

#### **2) UVG (Unfallversicherung)**

Sofern Sie am neuen Arbeitsort mindestens 8 Std. pro Woche arbeiten, sind Sie automatisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der maximale UVG-Jahreslohn beträgt CHF 148'200.-- (Stand 2019). Sollten Sie weniger als 8 Std. beschäftigt sein, müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse das Unfallrisiko einschliessen. Die Mitteilung an die Krankenkasse, dass die Unfaldeckung wieder in Kraft gesetzt werden muss, hat innerhalb eines Monats zu erfolgen (Art. 11, Abs. 2, KVV).

#### **3) UVG-Zusatz-Versicherung**

Klären Sie beim neuen Arbeitgeber den Umfang der Unfallversicherung ab. Bei Fehlen der UVG-Zusatzversicherung gewähren viele Versicherer die Möglichkeit eines Übertrittes in die Einzelversicherung (innert 30 Tagen, je nach Anbieter). Der Träger der Unfallzusatzversicherung informiert Sie gerne über die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Konditionen einer allfälligen Weiterversicherung.

#### **4) Krankentaggeld-Versicherung**

Klären Sie beim neuen Arbeitgeber ab, ob Sie gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert sind. Ansonsten können Sie innert 30 Tagen in die Einzelversicherung Ihres alten Arbeitgebers übertreten oder auf privater Basis eine Taggeld-Versicherung beantragen.

#### **5) BVG (Pensionskasse) 2. Säule**

Sofern Sie CHF 21'330.-- (Eintrittsschwelle, Stand 2019) oder mehr verdienen, sind Sie automatisch in der Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers versichert. Stellen Sie sicher, dass Ihre Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird.

### **Aufgabe der Erwerbstätigkeit / unbesoldeter Auslandsaufenthalt**

#### **1) AHV/IV (staatliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Sofern Sie noch nicht berechtigt sind, eine Altersrente zu beziehen, besteht für alle Personen in der Schweiz eine AHV-Beitragspflicht. Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland können sich unter gewissen Umständen freiwillig der AHV anschliessen. Nähere Informationen erteilt die AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde.

#### **2) UVG (Unfallversicherung)**

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dauert der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle während 31 Tagen fort. Durch den Abschluss einer Abredeversicherung können Sie den Versicherungsschutz um maximal sechs Monate verlängern. Die Prämie muss vor Ablauf der 31-tägigen Nachversicherung einbezahlt werden. Andernfalls müssen Sie die Heilungskosten bei Unfall bei Ihrer Krankenkasse einschliessen. Die Mitteilung an die Krankenkasse, dass die Unfaldeckung wieder in Kraft gesetzt werden muss, hat ebenfalls innerhalb eines Monats zu erfolgen. Bei Bedarf ist eine Versicherung von zusätzlichen Leistungen auf privater Basis möglich.

#### **3) UVG-Zusatz-Versicherung**

Anstelle der Abredeversicherung für das UVG-Obligatorium gewähren viele UVG-Zusatzversicherer die Möglichkeit eines Übertrittes in die Einzelversicherung. Der Träger der Unfallversicherung informiert Sie gerne über die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Konditionen einer allfälligen Weiterversicherung (innert 30 Tagen, je nach Anbieter).

#### **Business Partners**

**Heinz Mueri GmbH** Versicherungs- und Vorsorgeberatung, Schadenmanagement, Zürichstrasse 120 / Postfach 680, CH-8910 Affoltern a.A. Tel. +41 (0) 44 761 45 49, Fax +41 (0) 44 763 42 05, E-mail: heinz.muering@ibpm.ch / marc.muering@ibpm.ch / kurt.tschudi@ibpm.ch  
www.businesspartners.ch

#### **4) Krankentaggeld-Versicherung**

Setzen Sie sich mit dem Krankentaggeld-Versicherer Ihres bisherigen Arbeitgebers betreffend den Möglichkeiten eines Übertrittes in die Einzelversicherung in Verbindung. Die Kontaktnahme muss innert 30 Tagen erfolgen (je nach Anbieter).

#### **5) BVG (Pensionskasse)**

Sie können sich bei der Pensionskasse über die Möglichkeiten der Verwendung der Freizügigkeitsleistung sowie einer Weiterführung auf eigene Rechnung informieren.

### ***Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit***

#### **1) AHV/IV (staatliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Sofern Sie noch nicht berechtigt sind, eine Altersrente zu beziehen, besteht für alle Personen in der Schweiz eine AHV-Beitragspflicht. Nähere Informationen erteilen die AHV-Zweigstellen der Gemeinden.

#### **2) UVG (Unfallversicherung)**

Die Unfalldeckung kann mittels Abschluss einer freiwilligen UVG-Versicherung oder auf privater Basis versichert werden. Ev. müssen Sie die Heilungskosten bei Unfall bei Ihrer Krankenkasse einschliessen.

#### **3) UVG-Zusatz-Versicherung**

Der Träger der bisherigen Unfallzusatzversicherung informiert Sie gerne über die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Konditionen einer allfälligen Weiterversicherung (innert 30 Tagen je nach Anbieter). Die Versicherung kann in der Regel unter Berücksichtigung der neuen persönlichen Verhältnisse als Zusatzversicherung oder selbständige Unfallversicherung geführt werden.

#### **4) Krankentaggeld-Versicherung**

Sie haben die Möglichkeit, ohne Gesundheitsprüfung beim Krankentaggeld-Versicherer Ihres bisherigen Arbeitgebers in die Einzelversicherung einzutreten (Freizügigkeit) und die Versicherung auf privater Basis weiterzuführen. Die Anmeldung muss innert 30 Tagen erfolgen (je nach Anbieter).

#### **5) BVG (Pensionskasse)**

Sie können sich bei der Pensionskasse über die Möglichkeiten der Verwendung der Freizügigkeitsleistung sowie einer Weiterführung auf eigene Rechnung informieren.

### ***Bezug von Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung***

#### **1) AHV/IV (staatliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)**

Bezüger von Taggeldern unterstehen der Beitragspflicht. Die entsprechenden Beiträge werden direkt von den Taggeldern abgezogen.

#### **2) UVG (Unfallversicherung)**

Bezüger von Taggeldern sind automatisch SUVA-versichert. Die entsprechenden Beiträge werden direkt von den Taggeldern abgezogen. Die Versicherungsdeckung besteht auch während Einstelltagen und Wartefristen.

#### **3) UVG-Zusatz-Versicherung**

Die Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung sind auf die Leistungen des maximal versicherten UVG-Lohnes begrenzt. Der Träger der bisherigen Unfallzusatzversicherung informiert Sie gerne über die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Konditionen einer allfälligen Weiterversicherung (innert 30 Tagen, je nach Anbieter).

#### ***Business Partners***

**Heinz Mueri GmbH** Versicherungs- und Vorsorgeberatung, Schadenmanagement, Zürichstrasse 120 / Postfach 680, CH-8910 Affoltern a.A. Tel. +41 (0) 44 761 45 49, Fax +41 (0) 44 763 42 05, E-mail: heinz.muering@ibpm.ch / marc.muering@ibpm.ch / kurt.tschudi@ibpm.ch  
www.businesspartners.ch

#### **4) Krankentaggeld-Versicherung**

Sie haben die Möglichkeit, ohne Gesundheitsprüfung beim bisherigen Krankentaggeld-Versicherer Ihres Arbeitgebers in die Einzelversicherung einzutreten (Freizügigkeit) und die Versicherung auf privater Basis weiterzuführen (Frist 30 Tage, je nach Anbieter). Dies wird auch von den Arbeitslosenkassen empfohlen.

#### **5) BVG (Pensionskasse)**

Sie können sich bei der Pensionskasse über die Möglichkeiten der Verwendung der Freizügigkeitsleistung sowie einer Weiterführung auf eigene Rechnung informieren. Zusätzlich besteht für die Risikoleistungen im Rahmen des BVG seit dem 01.07.1997 bei der Arbeitslosenkasse eine Versicherungsdeckung. Die entsprechenden Beiträge werden direkt von den Taggeldern abgezogen.

#### **Weitere Informationen erhalten Sie**

- durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) – Adressen bei den Arbeitsämtern Ihrer Wohngemeinde
- durch die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde
- durch die Versicherungs-Gesellschaften Ihres vormaligen Arbeitgebers

Stand 01.2019

Alle Angaben ohne Gewähr

#### ***Business Partners***

**Heinz Mueri GmbH** Versicherungs- und Vorsorgeberatung, Schadenmanagement, Zürichstrasse 120 /  
Postfach 680, CH-8910 Affoltern a.A. Tel. +41 (0) 44 761 45 49, Fax +41 (0) 44 763 42 05,  
E-mail: heinz.muering@ibpm.ch / marc.muering@ibpm.ch / kurt.tschudi@ibpm.ch  
www.businesspartners.ch